



## **KRITERIEN** für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin

---

Der Vorstand der Ärztekammer Hamburg hat die nachstehenden Kriterien für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis beschlossen:

### **24. Klinische Akut- und Notfallmedizin**

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg vom 15. Juni 2020 fordert für die Bezeichnung folgende Weiterbildungszeiten:

- 6 Monate Intensivmedizin, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung
- 24 Monate bei Weiterbildungsbefugten für Klinische Akut- und Notfallmedizin in einer interdisziplinären Notfallaufnahme

- Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung ist das Erfüllen der Mindestweiterbildungszeit sowie der Nachweis der geforderten Kompetenzen. Die Weiterzubildenden haben die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2a Nr. 8 WBO im elektronischen Logbuch kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die/den zur Weiterbildung befugte(n) Ärztin/Arzt erforderlich (§ 8 Abs. 1 WBO).
- Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 WBO erfolgt ebenfalls im elektronischen Logbuch.
- Den Weiterzubildenden muss ein gegliedertes Programm für die Zusatz-Weiterbildung (sog. Weiterbildungsplan) ausgehändigt werden (§ 5 Abs. 6 WBO).

Für den Umfang der zu erteilenden Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den/die befugten Arzt/Ärztin unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können, vergl. § 5 Abs. 5 WBO.

Je nach Umfang der zu vermittelnden Kompetenzen werden die Befugnisse zeitlich und inhaltlich abgestuft erteilt.

Bezogen auf die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis wurden die nachstehenden Befugnis-kriterien erarbeitet.

Grundlage sind die in der WBO genannten WB-Blöcke mit unterschiedlichen Kompetenzen in den nachstehend genannten Kompetenzebenen und Richtzahlen (soweit vorgesehen) bzw. Richtzahl-Komplexen:

<b>Kognitive und Methodenkompetenz</b>	= Inhalt systematisch einordnen und erklären können
<b>Handlungskompetenz</b>	= Inhalt selbstverantwortliche durchführen können

Für die Bestimmung des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist – bezogen auf die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Klinische Akut- und Notfallmedizin – folgendes nachzuweisen:

Anzahl Patienten/Jahr   vorzuhaltender Fachabteilungen	Umfang
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 15.000 Patientenkontakte/Jahr</li> <li>• Fachabteilungen im Haus:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Innere Medizin, Allgemein- und/oder Viszeralchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie und Anästhesiologie</li> </ul> </li> </ul>	12 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 20.000 Patientenkontakte/Jahr</li> <li>• Fachabteilungen im Haus:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Innere Medizin, Allgemein- und/oder Viszeralchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie und Anästhesiologie sowie</li> <li>○ zusätzlich aus vier weiteren Fachabteilungen*, davon mindestens zwei aus der Kategorie A</li> </ul> </li> </ul>	18 Monate
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mind. 25.000 Patientenkontakte/Jahr</li> <li>• Fachabteilungen im Haus:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Innere Medizin, Allgemein- und/oder Viszeralchirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie und Anästhesiologie sowie</li> <li>zusätzlich sieben weitere Fachabteilungen*, davon alle fünf aus der Kategorie A und zusätzlich zwei aus der Kategorie B</li> </ul> </li> </ul>	24 Monate

\*Nachweis einer Kooperation mit den nicht im Haus vertretenen Fachabteilungen

<b>Übersicht der Fachabteilungen</b>	
<b>Kategorie A</b>	<b>Kategorie B</b>
1. Neurochirurgie	1. Innere Medizin und Pneumologie
2. Neurologie	2. Kinder- und Jugendmedizin
3. Innere Medizin und Kardiologie	3. Gefäßchirurgie
4. Innere Medizin und Gastroenterologie	4. Thoraxchirurgie
5. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	5. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
	6. Augenheilkunde
	7. Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
	8. Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie
	9. Haut- und Geschlechtskrankheiten
	10. Urologie

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 5 WBO kann die Ärztekammer Hamburg im Rahmen einer Einzelfallprüfung einen anderen zeitlichen Umfang festlegen.

Je nach beantragtem Befugnisumfang müssen die an der WB-Stätte vermittelbaren Kompetenzen im Anhang zum Befugnisantrag im sog. Erhebungsbogen gekennzeichnet werden.

Darüber hinaus gelten für die Beurteilung eines Antrags auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden allgemeinen Befugnis-kriterien.

- Die/der Antragsteller(in) muss fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehr-jährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen (§ 5 Abs. 2 WBO).
- Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen (§ 5 Abs. 5 WBO)

### **Grundsätze zum Beantragungsverfahren:**

Anträge auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis sind an die Ärztekammer Hamburg zu richten. Der Antragsprüfung liegt das entsprechende Antragsformular nebst Anlagen zugrunde.

Der Weiterbildungsausschuss befasst sich mit Anträgen auf Erteilung einer Befugnis und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für den Vorstand der Ärztekammer Hamburg. (Im Falle einer positiven Empfehlung des Weiterbildungsausschusses, beschließt der Vorstand über die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis). Dieses Verfahren nimmt erfahrungsgemäß eine Zeit von ca. 12 Wochen in Anspruch.

Weiterbildungsbefugnisse werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO 20 grundsätzlich zeitlich befristet erteilt. Sie können jederzeit von der Ärztekammer überprüft werden.

Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Vorstandes der Ärztekammer erfolgt eine Erstüberprüfung nach einem Jahr und im weiteren Verlauf alle fünf Jahre.

Ändern sich in den Fällen des § 5 Abs. 5 WBO 20 die für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis maßgebend gewesenen Voraussetzungen, so ist der zeitliche Umfang der Weiterbildungsbefugnis den geänderten Verhältnissen anzupassen. **Der befugte Arzt ist verpflichtet, der Ärztekammer Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.**

#### HINWEIS

Gemäß der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12.09.2018, zuletzt geändert am 05.09.2022, gilt entsprechend Ziffer 2.4 der Anlage zu § 2 Absatz 2 – Gebührenverzeichnis – , dass für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis die nachstehenden Gebühren zu entrichten sind:

Antrag auf Weiterbildungsbefugnis	Gebühr
je Arzt und Antrag / Anhebungsantrag	150 Euro
Begehung zusätzlich, nach Anzahl der an der Begehung beteiligten Personen	100 bis 450 Euro
je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100 Euro
Neuerteilung bei Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	35 Euro

WB-Abteilung, Beschluss vom 12.02.2024